

Anlage

**Behinderten  
Beirat**  
der Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Behindertenbeirat,  
FAK Unterstützungsangebote, Burgstr. 4, 80331 München

**Facharbeitskreis  
Unterstützungsangebote**

Vorsitzende:  
Ilse Polifka

S-I-WH1  
[REDACTED]

**Geschäftsstelle:**  
Burgstr. 4, 80331 München.  
Telefon: 089 / 233 – 211 79  
Telefax: 089 / 233 – 212 66  
E-Mail:  
[behindertenbeirat.soz@muenchen.de](mailto:behindertenbeirat.soz@muenchen.de)

Ihr Schreiben vom                      Ihr Zeichen.

Datum  
17.07.2019

**StR-Antrags-Nummer: 14-20 / A 05435**  
**Bundesteilhabegesetz: Umgang mit unzureichender Höhe  
anerkannter Mietkosten finden!**  
SPD Stadtratsfraktion vom 28.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Facharbeitskreis Unterstützungsangebote nimmt, in Abstimmung mit dem  
Behindertenbeauftragten, Herrn Oswald Utz, zu o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Für ehemals stationäre Einrichtungen wird die Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1  
Nummer 2 SGB XII n.F. eingeführt. Leistungsberechtigte in der ehemaligen stationären  
Einrichtung haben dann Anspruch auf die durchschnittlich angemessenen tatsächlichen  
Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen  
Zuständigkeitsbereich des zuständigen Trägers.

Infolge dessen ist es notwendig, dass ehemals stationäre Einrichtungen die Kosten für die  
Wohnraumüberlassung kalkulieren und im Wohn- und Betreuungsvertrag mit dem  
Leistungsberechtigten vereinbaren. Diese Kosten der Wohnraumüberlassung umfassen nur  
den persönlichen Wohnraum sowie die Gemeinschaftsräume. Sofern die errechneten Kosten  
für Wohnraumüberlassung höher als die durchschnittlich angemessene Warmmiete eines  
Einpersonenhaushalts liegt, kann bei Leistungsberechtigten des 4. Kapitels SGB XII auf  
Nachweis die Angemessenheitsgrenze um bis zu 25 Prozent erhöht werden (gem. § 42a  
Absatz 5 Satz 4 SGB XII n.F.).

An dieser Stelle sind also zwei Dinge auseinanderzuhalten:

Die sozialhilferechtliche Mietobergrenze (Stadt München 660€) und die durchschnittlichen  
Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt.

Hierfür hat die Stadt München dem Bezirk Oberbayern die im Berechnungstool (gem.  
Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in



Bayern) aufgeführten Werte (463,14€ Nettokaltmiete, 53,44€ Heizkosten, also 516,58 € Bruttowarmmiete) gemeldet.

Gesetzlich festgelegt ist, dass auf die durchschnittlichen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt abgestellt werden muss.

Eine Erhöhung der Sätze für die Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt, befürworten wir, da dies eine Verbesserung für die Menschen mit geistiger Behinderung in München bedeuten würde.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte befürworten wir den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ilse Polifka  
Vorsitzende

gez.

Harry Zipf  
stv. Vorsitzender